

Aufgrund des erwähnten «Zirkularschreibens II»<sup>8</sup> war insbesondere davon auszugehen, dass der Erzbischof das Dekanat als kirchenrechtliche Institution aufhob. Seine Strukturen sollten «nach Möglichkeit bald einmal in diejenigen eines Erzbistums überführt werden.» Vorerst konnte danach die Arbeit des Dekanats wie bisher weitergehen, d. h. der Dekan «die Arbeit des ehemaligen Dekanats» bis Ende 1998 in einer besonders umschriebenen Weise weiterführen. Der Erzbischof führte weiter aus:

«b) Die Verbindlichkeiten, welche das frühere Dekanat bzw. dessen Administrationsrat eingegangen sind, fallen aus der Natur der Sache nicht in meine Zuständigkeit und müssen durch die unmittelbar Betroffenen entsprechend den neuen Umständen näher überprüft werden. Das betrifft insbesondere die sogenannte Dekanatskanzlei und andere Dekanatsseinrichtungen.

c) Das Publikationsorgan 'In Christo', das bisher als 'Kirchenblatt für die Pfarreien des Dekanats Liechtenstein' definiert ist, wurde bekanntlich vom 'Dekanat des Fürstentums Liechtenstein' herausgegeben. Die damit bezeichnete Herausgeberschaft muss im Gefolge der nunmehr vorhandenen Sachlage neu bedacht werden . . . »

### *3.2 Fragestellung im Einzelnen*

Es stellten sich demzufolge die folgenden Fragen: Welche Folgen haben diese in der Organisation der römisch-katholischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein eingetretenen bzw. noch eintretenden Änderungen für die Landeskirche, wie sie bisher aus staatskirchenrechtlicher Sicht zu betrachten war? Welche Auswirkungen haben sie für die Ausrichtung der unter 1.2 aufgeführten Staatsbeiträge für die überpfarreilichen Aufgaben und die sozialen Werke der Kirche in rechtlicher Hinsicht? Können diese Aufgaben auf allfällige Nachfolgeorganisationen übertragen werden (Frage 3 unter 1.3)? Oder sind sie, soweit sie ausschliesslich religiöser Natur sind, der Kirche vorbehalten (Frage 4 unter 1.3)?

---

<sup>8</sup> Siehe Ziffer 4, S. 2/3.